



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

30. November 2011

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben "Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für 2 Windkraftanlagen/Erweiterung des Windpark Baben"	177
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben "Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Windkraftanlagen 1 und 3 im Windpark Garlipp"	177
Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal	177
2. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt.	185
3. Hansestadt Havelberg	
Auslegung der Entwurfsplanung durch die Hansestadt Havelberg: Grundhafter Ausbau Domherrnstraße und Propsteiweg	185
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Vorhaben "Lückenschluss der Bundesautobahn (BAB) 14-Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt" in den Verbandsgemeinden Seehausen (Altmark) und Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal	185
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6a KAG LSA (wiederkehrende Beiträge) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wust-Fischbeck OT Wust	185
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Ortschaft Lüderitz.	188
2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	188

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für 2 Windkraftanlagen / Erweiterung des Windpark Baben“

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
21.10.2010 Windpark Baben GmbH & Co. KG	Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG Für 2 Windkraftanlagen Erweiterung des Windpark Baben	Baben	3	2, 29/3

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2. Gemäß § 3 c Absatz 1, § 3 e UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stendal, den 17.11.2011

Hellmuth
Der Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Windkraftanlagen 1 und 3 im Windpark Garlipp“

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
29.09.2011 Windpark Garlipp GmbH & Co Betriebs KG	Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Windkraftanlagen 1 und 3 im Windpark Garlipp	Garlipp 2	43/1,	166/32

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2. Gemäß § 3 c Absatz 1, § 3 e UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stendal, den 17.11.2011

Hellmuth
Der Landrat



Landkreis Stendal

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal

(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. S. 44), geändert

durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010, (GVBl. LSA S. 569) i. V. m. §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 26 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 19.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 27 für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2009 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Leistungsumfang	2
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze	3
§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht	3
§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und	3
§ 7 Anzeigepflicht	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 10 Inkrafttreten	3

- Anlage 1:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal
- Anlage 2:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen
- Anlage 3:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal
- Anlage 4:** Einwohnergleichwerte – EGW
- Anlage 5:** Gebührenübersichten zu § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Grundsätze

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Leistungen gemäß § 3 Abfallgebührensatzung ist der Eigentümer eines an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungsanlage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstück ist. Auf gemeinsamen Antrag des Gebührenschuldners i.S. der vorgenannten Bestimmungen sowie der Mieter auf dem jeweiligen Grundstück wird die Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung nach Abfallentsorgungssatzung zugelassener Restabfallsäcke ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abfallgebührensatzung ist der Anlieferer. Nach Entscheidung des Landkreises kann es auch der Auftraggeber / Abfallerzeuger sein.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Fixkosten folgender Leistungen sind durch die Grundgebühr [§ 4 Abs. 1 Ziffer 1] gedeckt:
- 1.) Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen
 - im Holsystem,
 - im Bringsystem
 - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - b) an den Recyclinghöfen (Ausnahme: Altpapier);
 - 2.) Entsorgung von Holzabfall und vermischten Sperrabfall
 - im Holsystem jeweils 1x jährlich auf Abrufkarte bis zu 3 m³,
 - im Bringsystem
 - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - b) an den Recyclinghöfen;
 - 3.) Einsammeln von Elektroaltgeräten
 - im Holsystem 1x jährlich auf Abrufkarte in haushaltsüblichen Mengen,
 - im Bringsystem
 - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - b) an den Recyclinghöfen (nur Gerätegruppe 5);
 - 4.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Metall/Schrott im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;

- 5.) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
 - im Holsystem (Schadstoffmobil) 1 x jährlich in haushaltsüblichen Mengen,
 - im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
- 6.) Behältermanagement: bei Neuanschluss Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle)
 - bei Restabfall unter Berücksichtigung des Mindestleerungsvolumens,
 - bei bioorganischen Abfällen je 3 angefangene EGW= ein Behälter;
- 7.) Überlassen der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall inkl. Müllschleusen, Altpapier, Bioabfall);
- 8.) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;
- 9.) Entsorgung von Abfällen gemäß §§ 11, 11a Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA);
- 10.) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
- 11.) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
- 12.) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- 13.) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
- 14.) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
- 15.) Modellversuche.

(2) Die variablen Kosten folgender Leistungen sind durch Leistungsgebühren gedeckt:

- 1.) Entsorgung von Abfällen (Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle, vermischter Sperrabfall, Holzabfall, Metall/ Schrott, gefährliche Abfälle) im Holsystem sowie Leistungen nach Abs. 1 entsprechend dem Anteil ihrer variablen Kosten [Leerungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 2];
- 2.) Überlassen von zusätzlichen Restabfall- und/oder Bioabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern [Behälternutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3a];
- 3.) Schließleistungen an verschlossenen Umhausungen [Schließleistungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 8];
- 4.) Behältermanagement, Umtausch von Abfallbehältern je Abfallart, zusätzliche Bereitstellung und/ oder von zusätzlichen Abfallbehältern je Abfallart [Umtausch-/ Bereitstellung-/ Abzugsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 6];
- 5.) Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) [Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5];
- 6.) Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss [Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3c];
- 7.) Erwerb und Entsorgung der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke [§ 4 Abs. 1 Ziffer 9];
- 8.) Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und Entsorgung [§ 4 Abs. 1 Ziffern 10 a bis 10 c];
- 9.) Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden [Zweitausfertigungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 7];

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Festsetzung des den Gebührenpflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwert (EGW) erfolgt gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung.
- 1.) Die **Grundgebühr** wird nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden EGW entsprechend der **Anlage 4** zur Abfallgebührensatzung bemessen. Werden gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Summe der dem Gebührenpflichtigen zuzurechnenden EGW. Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden. Die **Grundgebühr** beträgt: 34,17 Euro / EGW und Jahr.
 - 2.) Die **Leerungsgebühr** wird nach der Zahl der Leerungen der Restabfallbehälter bzw. nach der Zahl der Einwürfe in die Müllschleusen bemessen. Die **Leerungsgebühr** ist an die Anzahl der Leerungen des Vorjahres gebunden, wobei die Anzahl mindestens dem Entleerungsvolumen von 240 Litern je EGW entsprechen muss (**Mindestleerungszahl**) – siehe **Anlage 5** „Gebührensätze“. Werden Abfallbehälter von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, ergibt sich die Mindestleistungsgebühr aus der Summe der maßgebenden EGW. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die **Leerungsgebühr** beträgt:

a) für Restabfall je Behälterleerung:

Restabfallbehälter [Liter]	Gebühr [Euro/Leerung]
60	3,93
80	5,24
120	7,85
240	15,71
1.100	71,99
Müllsack 40	2,70
Müllsack 80	5,40

Tabelle 4.1.

b) für Restabfall je Containerleerung:

Container/ Presscontainer [m³]	Gebühr für Behandlung [Euro/Mg]	Gebühr für Transport [Euro/m³]
> 1,1 – 10	160,90	12,00
> 10 – 30	160,90	7,50

Tabelle 4.2.

c) für Restabfall je Einwurf in Müllschleusen 0,33 Euro pro Einwurf.

3.)

a) Die **Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Restabfallbehälter** (mehr als ein 60l-, 80l-, 120l-, 240l- oder 1.100l- Restabfallbehälter pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1m³ bis 30 m³ wird nach der Anzahl und Größe der Behälter bemessen.

Die **Behälternutzungsgebühr** beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Behälter [Volumen]	Gebühr [Euro/Jahr]
60l/ 80l/ 120l/240l	4,20 je Stück
1.100 l	48,00 je Stück
Container > 1,1 m³ bis 30 m³	30,00 je m³
Presscontainer > 1,1 m³ bis 30 m³	250,00 je m³

Tabelle 4.3.

b) Die **Schlossnutzungsgebühr** wird nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt:

für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter)	
- mit 5er Pack Schlüssel	4,08 Euro / Behälter
- mit 10er Pack Schlüssel	7,56 Euro / Behälter
- mit 20er Pack Schlüssel	14,40 Euro / Behälter

für 4-Rad-Behälter

- mit 5er Pack Schlüssel	8,76 Euro / Behälter
- mit 10er Pack Schlüssel	12,24 Euro / Behälter
- mit 20er Pack Schlüssel	19,08 Euro / Behälter

4.) Die **Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter** (mehr als ein 60-l-, 120-l- oder 240-l-Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Gebührenpflichtigen) setzt sich zusammen aus einer Behälternutzungsgebühr und einer Leistungsgebühr und wird nach Anzahl und Größe der Behälter und nach Leistungseinheiten bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr [Euro/Jahr]	Leistungsgebühr [Euro/Leerung]
60	4,20	0,78
120	4,20	1,56
240	4,20	3,12

Tabelle 4.4.

5.) Die **Gebühr für den Transport von Abfallbehältern** wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg		> 20 - 40 m Transportweg	
	Euro/ Leerung	Euro/ Leerung	Euro/ Leerung	Euro/ Leerung
60l/ 80l/ 120l	0,50	0,90	0,90	1,00
240l	0,60	1,00	1,00	1,50
1.100 l	0,90	1,50	1,50	

Tabelle 4.5.

6.) Die **Gebühr für den Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern** wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

	60l/ 80l/ 120l/ 240l		1,1m³ Container/ Presscontainer		Container/ Presscontainer	
	[Euro/Vorgang]	[Euro/Vorgang]	[Euro/m³]	[Euro/Vorgang]	[Euro/m³]	[Euro/Vorgang]
Umtausch	19,00	28,00	12,00	10,00	8,00	10,00
Bereitstellung/ Abzug zusätzlicher Behälter	14,00	23,00	12,00	10,00	8,00	10,00

Tabelle 4.6.

Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist

- die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in

einen größeren Restabfallbehälter und

- der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.

Der Umtausch in einen größeren Papierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Papierabfallbehältern ist gebührenfrei.

7.) Die **Gebühr für die Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden** wird nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt 2,00 Euro / Ausfertigung und Bescheid.

8.) Die **Schließleistungsgebühr** an verschlossenen Umhausungen wird nach Anzahl der Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Umhausung bemessen.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die **Schließleistungsgebühr** nach Anzahl der Abfallfraktionen (Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Haushalt und Jahr bemessen.

Die **Schließleistungsgebühr** beträgt:

Abfallfraktionen und Entsorgungsrhythmus	Schließleistungen je Umhausung Behälterstandplatz= Bereitstellungsplatz] Euro/Jahr
---	---

für Nutzer von Müllschleusen

wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier	1,32
2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	je Haushalt

nur Wertstoffe

wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier	84,00
2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	je Umhausung

Restabfall

wöchentl. Entsorgungsrhythmus	132,00
und Wertstoffe (Papier, Bio)	je Umhausung
wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier	
2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	

Restabfall

4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus	60,00
und Wertstoffe (Papier, Bio)	je Umhausung
4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier	
2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	

Restabfall

4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus	96,00
und Wertstoffe (Papier, Bio)	je Umhausung
wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier	
2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	

Tabelle 4.7.

9.) Die **Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke** wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr beträgt

für einen 40-l-Restabfallsack	1,90 Euro / Stück
für einen 80-l-Restabfallsack	3,80 Euro / Stück

10.) Die **Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen** wird nach Art und Menge des Abfalls bemessen.

Die Gebühren:

- für die Selbstanlieferung von Abfallmengen** an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 1** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der **Anlage 2** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 3** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

(2) **Gebührenermäßigungen** für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:

- Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr (je Person) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 120 Litern zugrunde gelegt werden, wenn
 - sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner /innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
 - Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.
- Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:
 - wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
 - wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegerieeinrichtung Campingplätze usw.).

3.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3. 11. der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 Abfallgebührensatzung bleibt unberührt.

§ 5

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet ist bzw. mit dem Tag diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 – 8 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Beginn der Leistung.
Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.
Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 Abfallgebührensatzung erlischt mit dem Tag des Entfallens des Anschlusses. In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 - 10 Abfallgebührensatzung erlischt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Entfallens der Inanspruchnahme.

§ 6

Entstehung und Änderung der Gebührenschild und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.
- (2) Die **Gebührenschild** entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung auf den Abfallannahmestellen mit der Annahme und bei Erwerb eines Restabfallsacks mit dem Erwerb.
Eine **Änderung der Gebührenschild** aus der veränderten Inanspruchnahme von Leistungen oder/und durch Veränderung des EGW wird zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.
- (3) Auf die Gebühr in den Bestandteilen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 und 8 Abfallgebührensatzung wird ab Beginn des Erhebungszeitraumes entsprechend der Inanspruchnahme im vorherigen Erhebungszeitraum, bei Neuanschluss entsprechend der Mindestleerungszahl, eine Abschlagsgebühr festgesetzt.

Die Abschlagsgebühr wird auf ein Mehrfaches von vollen 5,00 Euro abgerundet.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Gebühr entsprechend der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Mindestleerungszahl nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abfallgebührensatzung endgültig festgesetzt.
Ergeben sich mit der endgültigen Festsetzung der Gebühr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlagsgebühr angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.
Die Festsetzung der Abschlagsgebühr kann auf begründeten Antrag bei der ALS im Einzelfall geändert werden.

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Eine **Abschlagsgebühr ab 20,00 Euro:**

– wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrages in 2 Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht in 1 Rate zum 01. April jeden Jahres gezahlt wird.

Eine **Abschlagsgebühr unter 20,00 Euro** wird als Jahresbetrag in 1 Rate am 01. April eines jeden Jahres fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Anzeigespflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 4 festgesetzt.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushalten lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Wohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4, zur Abfallgebührensatzung zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 4, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landkreis.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2009 außer Kraft.

Stendal, den 8. November 2011



Hellmuth
Landrat



Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]
a.n.g. anders nicht genannt

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Euro/ Mg
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	160,90
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	160,90
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	160,90
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	160,90
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	160,90
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	160,90
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	160,90
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	160,90
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	160,90
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	160,90
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	160,90
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	160,90
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	160,90
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	160,90
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	160,90
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	160,90
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	160,90
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	160,90
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	15,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	15,00
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	160,90

03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	160,90
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	160,90
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	160,90
03 03 99	Abfälle a. n. g.	160,90
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	160,90
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	160,90
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	160,90
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	160,90
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	160,90
15	Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	160,90
15 01 03	Verpackungen aus Holz	160,90
15 01 05	Verbundverpackungen	160,90
15 01 06	gemischte Verpackungen	160,90
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	160,90
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	160,90
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13 (Öl), 14 (LöMi), 16 06 (Batterien) und 16 08)	
16 01 03	Altreifenschnitzel	160,90
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	1,50 Euro/St
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	2,50 Euro/St
16 01 03	LKW Altreifen	15,00 Euro/St
16 01 03	Schlepperreifen	20,00 Euro/St
16 01 19	Kunststoffe	160,90
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	160,90
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz aus Abbruch	15,00
17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	50,00
17 02 01	Holz (unbehandelt)	15,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	160,90
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	160,90
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	160,90
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	160,90
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	160,90
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	160,90
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	160,90
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	160,90
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	160,90
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	160,90
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	

19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	160,90
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	160,90
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	160,90
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	160,90
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung (Sedimentationsschlamm)	160,90
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	160,90
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	160,90
19 12	sonstige Sortierreste	
19 12 01	Papier und Pappe	160,90
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	160,90
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	15,00
19 12 08	Textilien	160,90
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	160,90
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste DSD/LVP))	160,90
19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste DSD/PPK)	160,90
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	160,90
19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste aus der Baustellenabfallsortierung)	160,90
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 10	Bekleidung	160,90
20 01 11	Textilien	160,90
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	160,90
20 03 02	Marktabfälle	160,90
20 03 03	Straßenkehricht	160,90
20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall) mehr als 3 m ³ bzw. 500 kg	15,00
20 03 07	Sperrmüll (vermischter Sperrabfall) mehr als 3 m ³ bzw. 500 kg	160,90
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	160,90

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen (bis max. 3 m³)
- an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie
- an den Recyclinghöfen

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmengen „Müllsack“	Kleinmengen „Kofferraum“	Kleinmengen „Pkw-Anhänger“
			(ca. 100 Liter)	(ca. 1 m ³)	(ca. 3 m ³ bzw. max. 500 kg)
[Annahme]			[pro Stück]	[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]
Ja	Ja	Metall/ Schrott - § 10 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Ja	nur GG 5 (Klein-geräte)	Elektroaltgeräte - der Gerätegruppen (GG) 1-5 nach ElektroG - § 11 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Ja	Ja	Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfälle, Laub - AVV 20 02 01 - § 8 Abs.1b) Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 x jährlich 2,00 €	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 x jährlich 4,00 €	8,00 €
Ja	Ja	Holzabfall - AVV 20 03 07 (holzartiger Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung Altholz - AVV 17 02 01 (Holz unbehandelt)	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 2,00 €	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 3,00 €	6,00 €
Ja	Ja	Sperrabfall vermisch - AVV 20 03 07 (vermischter Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 5,00 €	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 14,00 €	35,00 €
Ja	Ja	Sonstiger Beseitigungsabfall - AVV 20 03 01 - § 18 Abfallentsorgungssatzung	5,00 €	14,0 €	35,00 €
Ja	Ja	Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 08 02 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	1,00 €	3,00 €	5,00 €

Abfallnahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmengen „Müllsack“	Kleinmengen „Kofferraum“	Kleinmengen „Pkw-Anhänger“
			(ca. 100 Liter)	(ca. 1 m³)	(ca. 3 m³ bzw. max. 500 kg)
[Annahme]			[pro Stück]	[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]
Ja	Nein	Gemischter Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 09 04 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	11,00 €	30,00 €	60,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an der Abfallannahme und Umladestation Stendal (hier: Zwischenlager und Holzlagerplatz)

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]
 HZVA Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

* Gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV

AVV-AS **AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)** **[Euro/kg]**

02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1,50
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und	

07 06 04*	Mutterlaugen	1,20
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,25
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 10*	Munitionskisten und Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)	15,00 Euro/Mg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöscher)	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher je Stück	14,00
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig je Stück	22,00
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
17 02	Holz, Glas, Kunststoff	
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist, Sorte 284 h	15,00 Euro/Mg
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen a. n. g.	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro/Mg
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle je Stück	0,40
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro/Mg
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1	Private Haushaltungen – sofern einzeln veranlagt *1		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Haushalt	2,5
2.	Sammelveranlagung von privaten Haushalten *2	je Haushalt	1,5
3.	Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige *3		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens	1,0
		und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermie- tungen, sonstige) und andere Institu- tionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens	1,0
		und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens*4	1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religions- gemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gast- stättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaften konzessioniert sind, Eisdielen,	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens	1,0
		und je 4 Beschäftigten, jedoch	

3.5.	Cafés, Bistros, Kantinen Lebensmitteleinzel- und –großhandel	mindestens je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende- Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kinder- gärten und –krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherho- lungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärt- nereien), Industriebetriebe, Handwerks- betriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenend- grundstücke	je Grundstück	1,0
3.12.	Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*1 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushaltungen nach Ziffer 1 zu zurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.

*2 Eine Sammelveranlagung nach Ziffer 2. erfolgt analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind.

*3 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

*4 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *3 nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührenübersichten

Bei der Veranlagung der Leerungsgebühr wird die Anzahl der Mindestleerungen bzw. bei Müllschleusen die Anzahl der Mindesteinwürfe des Vorjahres herangezogen. Die Mindestleerungen/ Mindesteinwürfe sind mindestens mit 240 Liter je Einwohnergleichwert (EGW) festgelegt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2).

1. Privathaushalte (PHH)								
Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1,00		2-PHH 1,50		3-PHH 2,00		4-PHH und größer 2,50	
	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen
60 l - Restabfallbehälter	49,89		74,84		99,78		124,73	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	15,72	4	23,58	6	31,44	8	39,30	10
80 l - Restabfallbehälter	49,89		77,46		99,78		127,35	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	15,72	3	26,20	5	31,44	6	41,92	8
120 l - Restabfallbehälter	49,87		74,81		99,74		124,68	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	15,70	2	23,55	3	31,40	4	39,25	5
240 l - Restabfallbehälter	49,88		82,68		99,76		132,56	
Grundgebühr	34,17		51,26		68,34		85,43	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	15,71	1	31,42	2	31,42	2	47,13	3

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:	
EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	n EGW 240 l x n EGW [€/Jahr]
60 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 34,17 € pro EGW x n EGW + 3,93 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60l
80 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 34,17 € pro EGW x n EGW + 5,24 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80l
120 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 34,17 € pro EGW x n EGW + 7,85 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120l
240 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 34,17 € pro EGW x n EGW + 15,71 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240l

Anlage 5 – Tab.2. n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung
 b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (5-Liter-Einwurf)				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
	1,0 EGW	1,5 EGW	2,0 EGW	2,5 EGW
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
Müllschleuse	50,01	75,02	100,02	125,03
Grundgebühr	34,17	51,26	68,34	85,43
Restabfall-Leerungsgebühr	15,84 48 Mindesteinwürfe	23,76 72 Mindesteinwürfe	31,68 96 Mindesteinwürfe	39,60 120 Mindesteinwürfe

Anlage 5 – Tab.3.

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	n EGW 240 l x n EGW [€/Jahr]
Grundgebühr Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 34,17 € pro EGW x n EGW + 71,99 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 1.100 l

Anlage 5 – Tab.4. n EGW = Zahl der EGW; Anzahl der Haushalte x 1,5
 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines
 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht
 bekannt sind)

Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GfAuS mbH hat in ihrer Sitzung am 10.11.2011 den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA WIRTSCHAFTSBERATUNG AKTIENGESELLSCHAFT geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2010 mit einer Bilanzsumme von 2.567.033,86 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 350.281,65 Euro festgestellt und beschlossen. Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt.

Im Prüfungsergebnis vom 15.07.2011 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht zum Geschäftsjahr 2010 werden einen Monat nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Hansestadt Stendal OT Uenglingen während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.


Rükschüssel
Geschäftsführer

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

**Auslegung der Entwurfsplanung durch die Hansestadt Havelberg:
Grundhafter Ausbau Domherrnstraße und Propsteiweg**

Die Baumaßnahme umfasst den grundhaften Ausbau der Domherrnstraße/Müllertor und des Propsteiweges, einschließlich der Nebenanlagen.
Die Ausbaubreite der Fahrbahn inklusive Gossen beträgt im Mittel 5,00 m.
Die Ausführungen erfolgen in Natursteinpflaster.

Die Entwurfsplanung der Vorhaben liegt im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg, im Zimmer 305 vom

01.12.2011 bis 30.12.2011

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hansestadt Havelberg, 30.11.2011


Poloski
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Schönhausen (Elbe), den 30.11.2011

Bekanntmachung

**Durchführung des Erörterungstermins
im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Vorhaben „Lückenschluss der
Bundesautobahn (BAB) 14 – Magdeburg – Wittenberge – Schwerin,
Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze
Brandenburg / Sachsen-Anhalt“ in den Verbandsgemeinden Seehausen (Altmark)
und Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal**

1. Der Erörterungstermin findet statt:

am Montag den 12. Dezember 2011 ab 10:30 Uhr

- Erörterung der Stellungnahmen der Behörden, Gebietskörperschaften, Versorgungsträger und sonstigen Träger öffentlicher Belange

am Dienstag den 13. Dezember 2011 ab 09:30 Uhr

- Erörterung zum Thema: Planrechtfertigung, Planungsziele, verkehrlicher Bedarf, Abschnittsbildung, Trassenwahl und Stellungnahme des „Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“ (BUND)

**am Mittwoch den 14. Dezember 2011 ab 09:30 Uhr und
am Donnerstag den 15. Dezember 2011 ab 09:30 Uhr.**

- Erörterung der übrigen Einwendungen privater Betroffener

jeweils in der

Wischelandhalle
39615 Seehausen (Altmark)
Winckelmannplatz 7

Bei Bedarf wird die Erörterung am **Freitag den 16. Dezember 2011 ab 09:30 Uhr** an gleicher Stelle fortgesetzt. Festlegungen dazu trifft der Verhandlungsleiter am jeweiligen Verhandlungstag.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.

6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes und sonstigen Vereinigungen i.S.d. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.


Witt

Verbandsgemeindebürgermeister



Gemeinde Wust-Fischbeck

Satzung

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 a KAG LSA (wiederkehrende Beiträge)
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wust - Fischbeck OT Wust**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, dem Verbandsgemeindengesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40,41) geändert durch Artikel 9 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238, 255) und dem Gebietsänderungsvertrag Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde aus den Gemeinden Wust und Fischbeck (Elbe) vom 17.06.2009 GÄV § 8 (1) Abs. 2 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung für den OT Wust beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Wust-Fischbeck für den OT Wust – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der Ortslage Wust gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

Zur Abrechnungseinheit Wust gehören folgende Verkehrsanlagen: Alte Straße, Am Park, Am Park Teil 1 -2, Brei-te Straße OD K 1029, Breite Straße Teil 1-5, Fontaneweg, Friedensstraße, Gartenstraße Teil 1-2, Rathenower Straße

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten:

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung

2. für die Freilegung der Fläche

3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus.

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3

5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

- Randsteinen und Schrammborden
- Rad- und Gehwegen
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- niveaugleichen Mischflächen
- Beleuchtungseinrichtungen
- Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestand-teil der öffentlichen Anlagen sind

6. für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen

7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

§ 4 Gemeindeanteil

(1) Der Anteil der Gemeinde Wust-Fischbeck am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
37,19 v. H.

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, je hälftig auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 1 und auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Fall des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhand bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsgebiet;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergeben berechnungswerte nach Nr. 1b) bzw. c),

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a), 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
- für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 9 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch für die gezahlte Vorausleistung kann nicht abgeleitet werden.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Auskunftsspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 2.083 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA über groß, wenn die nach § 5

Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne über große Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 25 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagungen zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

(2) Stellt die Gemeinde von Wiederkehrenden (§ 6a KAG LSA) auf einmalige Beiträge (§ 6 KAG LSA) um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Beiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen.

§ 15 Anlage

Übersichtsplan Abrechnungseinheit Wust

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wust-Fischbeck, den 22.11. 2011


Ladwig
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Tangerhütte-Land

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Ortschaft Lüderitz

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende **1. Änderung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil **Lüderitz** vom 03.03.1998 beschlossen.

§ 1

§ 6 (Yortellsbemeasung in Sonderfällen) erhält folgenden Abs, 4 :

Für **Eckgrundstücke** und durchlaufende Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksgröße bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 2/3 angesetzt (sog. Eckgrundstückermäßigung). Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zugang oder Zufahrt nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Beiträge nach BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 26.10.2011



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Tangerhütte-Land

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 6a des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende **2. Änderung** zur Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil **Uchtdorf** vom 14.12.1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.12.1999 beschlossen.

§1

§ 2 Abs, 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die innerhalb der Ortslage **Uchtdorf** gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

§2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die tatsächlich und rechtlich bebaubar sind und die die tatsächliche rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum:26.10.2011



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31